

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Gewerbegebiet, Rebbelroth-Gutenbergstraße"
Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Planungsziele****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
27.02.2013	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch wird in dem im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 78 „Gewerbegebiet, Rebbelroth-Gutenbergstraße“ aufgehoben

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt das Planungskonzept der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Gewerbegebiet, Rebbelroth-Gutenbergstraße“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Die im Gewerbegebiet Gutenbergstraße ansässigen Kunststoffbetriebe haben im Zusammenhang mit dem Erwerb der stillgelegten Bahnstrecke im Aggertal durch die Stadt beantragt, Flächen südlich der Gutenbergstraße zu erwerben, um die im Straßenraum existierenden verkehrlichen Probleme lösen zu können. Die 2012 diesbezüglich geführten Verhandlungen sind zwischenzeitlich durch den Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt gebilligt worden. Allerdings ist vor dem Wirksamwerden entsprechender Verträge eine Anpassung des Planungsrechts erforderlich.

Südlich der Gutenbergstraße ist ein Geländestreifen zwischen 10 und 20 m Tiefe teils als öffentliche bzw. private Grünfläche, teils mit der Zweckbestimmung Immissionsschutzpflanzung bzw. als Stellplatzanlage im Bebauungsplan Nr. 78 festgesetzt. Daran schließt sich südlich die stillgelegte und von der Stadt 2011 erworbene Gleisstrecke als Fläche für Bahnanlagen an.

Dieser zwischen 15 und 40m breite Geländestreifen soll künftig auf der Höhe der Gutenbergstraße der Schaffung weiterer Mitarbeiterstellplätze und im Bereich des Bahndammes der Herstellung des Alleenradwegs dienen.

Das bestehende Planungsrecht kann durch Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78 an diese Ziele angepasst werden. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung sind die dann geltenden Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ ausreichend.

Die Planung wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Anlage/n:

Übersichtsplan